Richtlinie A: Sportförderung durch die Stadt Herrenberg
vom 23.05.2023

Inhalt

Präambel: 3
1. Allgemeines 3
1.1 Voraussetzungen zur städtischen Sportförderung 3
1.2 Antragstellung für Zuschüsse 3
1.3 Zuschüsse ohne Antrag 7
2. Sportstätten - Städtische Sportanlagen 7
2.1 Nutzung der städtischen Sportanlagen für den Trainingsbetrieb 7
2.2 Nutzung der städtischen Sportanlagen für den Veranstaltungsbetrieb 7
3. Sportstätten - Vereinseigene Anlagen bzw. Einrichtungen 8
3.1 Pflege und Unterhaltung 8
3.2 Außensportanlagen / Mähen der Rasenplätze und Unterhaltung der Bewässerungssysteme 8
3.3 Dusch- und Umkleideräume 8
3.4 Erneuerung, Instandsetzung oder Umrüstung von Flutlichtanlagen 8
3.5 Unterhaltung und Betrieb der Flutlichtanlagen 8
4. Sportstätten - Unterhaltung der Sondersportanlagen 9
5. Investitionskostenzuschüsse 9
5.1. Grund und Boden 9
5.2. Erschließungskostenbeiträge 9
5.3 Investitionskostenzuschüsse 9
5.4 Investitionskostenzuschüsse für den Bau von Brunnen und Einbau von Zisternen 10
5.5 Nachweise der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuschüsse 10
5.6 Möglichkeit der Rückforderung der Zuschüsse 10
6. Sportgeräte und Pflegegeräte 11
7. Fahrtkostenzuschüsse 11
8. Sonderbeiträge 11
8.1. Abmangel/Defizit bei Ausrichtung von bestimmten Meisterschaften 11
8.2. Fahrten zu internationalen Begegnungen in die Partnerstädte 12
8.3. Teilnahme an internationalen Begegnungen mit herausragendem Niveau 12
8.4 Zuschüsse für gezielte Integration von Migrantinnen und Migranten 12
8.5 Sonderförderung 12
9. Beiträge zu Vereinsjubiläen 12
10. Ehrenpreise 13
11. Besonders herausragende Leistungen 13

12. Auszahlung und Verwendung von Zuschüssen 13
13. Ermächtigung der Verwaltung 13
14. Inkrafttreten 13
Anmerkung 14
Historie 14

Präambel:

Die Bedeutung des Sports in unserer Gesellschaft erfordert eine enge Partnerschaft und Zusammenarbeit der Stadt mit den Vereinen. In der baden-württembergischen Landesverfassung (LV) heißt es in Artikel 3c „[...] die Gemeinden fördern [...] den ehrenamtlichen Einsatz für das Gemeinwohl, [...] und den Sport unter Wahrung der Autonomie der Träger." Die finanzielle Unterstützung der Stadt Herrenberg hat direkte Auswirkungen auf die Gestaltung der Freizeit und damit auf die Lebensqualität aller Bevölkerungsschichten. Insbesondere die im Sport erbrachte Jugendarbeit und die mit dem Sport verbundenen Teilhabemöglichkeiten sind von großer Bedeutung für die städtischen Sozialräume. Sportvereine tragen wesentlich zum gesellschaftlichen Zusammenhalt bei, indem sie sich mit unterschiedlichen Aktivitäten für die Anerkennung von Vielfalt einsetzen. Wie im städtischen Integrationskonzept dargestellt, ist der aktive Austausch im Sport von großer Bedeutung für den Abbau von Vorurteilen. Darüber hinaus wird durch Sport eine interkulturelle Annäherung ermöglicht, die auch ohne gute Kenntnisse von deutscher Sprache stattfinden kann. Die Sportvereinsförderung ist und bleibt aus all diesen Gründen auch zukünftig ein zentrales Element der kommunalen Sportpolitik. Bei den Herausforderungen, vor die Sportvereine gestellt werden, ist eine unterstützende kommunale Förderpolitik unabdingbar.

1. Allgemeines

1.1 Voraussetzungen zur städtischen Sportförderung

1.1.1. Der Verein muss seinen Sitz grundsätzlich in Herrenberg haben. Seine sportlichen Haupttätigkeiten müssen sich auf das Gebiet der Stadt Herrenberg erstrecken. Der Gemeinderat kann Ausnahmen von dieser Regelung in den Fällen zulassen, wo zur Abwicklung des Sportbetriebs die notwendigen Voraussetzungen in Herrenberg nicht gegeben sind. Etwaige Förderbeiträge einer anderen Stadt/Gemeinde sind jeweils anzurechnen.

1.1.2. Der Verein muss als gemeinnützig im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit anerkannt sein.

1.1.3. Der Verein muss grundsätzlich direkt oder indirekt über seinen Fachverband Mitglied des Württembergischen Landessportbundes/Deutschen Olympischen Sportbundes (WLSB / DOSB) sein.

1.1.4. Der Verein muss vorrangig sportliche Ziele verfolgen. Er sollte sich insbesondere um die Jugendförderung bemühen.

1.1.5. Der Verein muss Mitgliedsbeiträge erheben. Für ein erwachsenes Mitglied müssen grundsätzlich mindestens 20 € Mitgliedbeitrag jährlich erhoben werden.

1.1.6. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung durch finanzielle Beihilfen kann nur erfolgen, sofern im Rahmen des Haushaltsplans entsprechende Mittel bereitgestellt werden.

1.2 Antragstellung für Zuschüsse

1.2.1 Vereine können Zuschüsse beim Amt für Schule, Sport, Jugend und Soziales der Stadt Herrenberg für die jeweiligen Maßnahmen zu den angegebenen Terminen formlos

beantragen. Mehrere Zuschüsse können gemeinsam in einem Antrag beantragt werden. Die entsprechenden Nachweise sind mit dem jeweiligen Antrag gemeinsam einzureichen:

Förderung	Frist der Antragsstellung	Einzureichende Unterlagen	Ergänzende Informationen
a) Grundförderung	31.01. des darauffolgenden Jahres	Jahresbeitragsbescheid des WLSB	Grundsätzlich erhält jeder förderwürdige Verein auf Antrag jährlich 35 % des vom Verein direkt oder indirekt für die volljährigen Mitglieder an den Württembergischen Landessportbund/Deutschen Olympischen Sportbund zu entrichtenden Jahresbeitrags (einschließlich Versicherungsprämie), mindestens jedoch einen Grundförderbeitrag in Höhe von 100,00 Euro.
b) Jugendförderung	15.04. des darauffolgenden Jahres	Jahresbeitragsbescheid des WLSB	Grundsätzlich erhält jeder förderwürdige Verein auf Antrag jährlich 50 % des vom Verein direkt oder indirekt für die jugendlichen Mitglieder (bis 18 Jahre) an den Württembergischen Landessportbund zu entrichtenden Jahresbeitrags. Zur Förderung der Jugendarbeit wird darüber hinaus für Mitglieder bis zu 18 Jahren ein besonderer zweckgebundener Zuschuss gewährt. Er beträgt 8,50 Euro pro Jahr und Jugendlichem. Auf Verlangen der Stadt muss die Verwendung des Zuschusses für die Jugendarbeit nachgewiesen werden. Der Nachweis über die vom Verein betreute Anzahl von Jugendlichen wird durch die Vorlage der Beitragsrechnung an den WLSB erbracht.

c) Zuschuss für lizensierte nebenamtliche Jugendübungsleiter/innen	31.01. des darauffolgenden Jahres	Bewilligungsbescheid des WLSB und Übungsleiterschein des WLSB oder des entsprechenden Fachverbands	Qualifizierte Übungsleiterinnen und Übungsleiter erfüllen wichtige pädagogische Funktionen bei der Ausbildung von Kindern und Jugendlichen. Deshalb gewährt die Stadt Herrenberg für die in der Jugendarbeit tätigen und lizenzierten Übungsleiterinnen und Übungsleiter einen jährlichen Zuschuss in Höhe des vom WLSB pro Jahr gewährten Zuschusses, maximal jedoch 550,00 Euro pro lizenzierter Übungsleiterin bzw. lizensiertem Übungsleiter im Jugendbereich. Voraussetzung für die Anerkennung ist der Übungsleiterschein des WLSB bzw. des betreffenden Fachverbands.
d) Förderung des Seniorensports	31.01. des darauffolgenden Jahres	Übungsleiterschein und Aufstellung Anzahl Teilnehmer je Veranstaltung	Vereine können für die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen für Senioren (z.B. Seniorengymnastik) einen Personalkostenzuschuss für die Übungsleiterinnen und Übungsleiter nachfolgender Maßgabe erhalten: Zuschuss in Höhe von 17,50% der Personalkosten (höchstens jedoch 5,00 Euro je Übungsstunde) Die Förderungswürdigkeit muss vor Beginn der Veranstaltung anerkannt sein. Die Übungsleiterinnen und Übungsleiter müssen einen Nachweis über die Befähigung zur Übungsleiterin bzw. zum Übungsleiter im Seniorensport vorlegen. An der Veranstaltung müssen im Jahresdurchschnitt mindestens 10 Personen über 60 Jahre teilnehmen.

e) Kostenerstattung für die Erneuerung, Instandsetzung oder Umrüstung der Flutlichtanlagen der Sportplätze in den Stadtteilen	31.01. des darauffolgenden Jahres	Belege der entstandenen Kosten und eine Aufstellung der Kosten, Eigenleistungen und Zuschüsse	siehe 3.4 Erneuerung, Instandsetzung und Umrüstung von Flutlichtanlagen
f) Zuschuss Unterhalt und Betrieb von Flutlichtanlagen	15.03. des darauffolgenden Jahres	Belege der entstandenen Kosten	siehe 3.5 Unterhaltung und Betrieb der Flutlichtanlagen
g) Investitionskostenzuschüsse	01.10. des aktuellen Jahres		siehe 5.3. Investitionskostenzuschüsse
h) Investitionskostenzuschüsse für den Bau von Brunnen und Einbau von Zisternen	01.10. des aktuellen Jahres		Siehe 5.4. Investitionskostenzuschüsse für den Bau von Brunnen und Einbau von Zisternen
i) Sportgeräten bzw. Pflegegeräten	31.01. des darauffolgenden Jahres	Belege	siehe 6. Sportgeräte und Pflegegeräte
j) Fahrtkostenerstattung	31.01. des darauffolgenden Jahres	Nachweis über Grund der Fahrt, Entfernungskilometer, Anzahl an Sportlerinnen und Sportlern und Betreuerinnen und Betreuern und Trainerinnen und Trainern	siehe 7. Fahrtkostenzuschüsse
k) Sonderbeiträge nach 8.	31.01. des darauffolgenden Jahres		siehe 8. Sonderbeiträge

Bei Nichteinhaltung der Termine können grundsätzlich keine Zuschüsse gewährt werden.

1.3 Zuschüsse ohne Antrag

1.3.1 Die Zuschüsse für die Pflege und Unterhaltung vereinseigener Sportstätten (3.2 und 3.3.) werden zum 30.06. eines jeden Jahres durch das Amt für Schule, Sport, Jugend und Soziales an die Vereine ohne Antrag überwiesen. Die Gewährung der Zuschüsse setzen voraus, dass der Verein im Bedarfsfalle seine Sportanlage dem Schulsport kostenfrei zur Verfügung stellt.

1.3.2 Die Zuschüsse für Unterhaltung und Bewirtschaftung vereinseigner bzw. dem Verein überlassener oder vermieteter Sondersportanlagen nach 4. werden zum 30.06. eines jeden Jahres durch das Amt für Schule, Sport, Jugend und Soziales an die Vereine ohne Antrag überwiesen.

2. Sportstätten - Städtische Sportanlagen

2.1 Nutzung der städtischen Sportanlagen für den Trainingsbetrieb

Die städtischen Sportanlagen (Turn- und Sporthallen, Sportplätze, Kleinspielfelder) und ihre Nebenanlagen werden für den Trainingsbetrieb den Turn- und Sportvereinen überlassen. Für die Benutzung städtischer Sportanlagen werden Entgelte gemäß der Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Herrenberg erhoben. Vereine, die die Voraussetzungen zur städtischen Sportförderung nach 1.1 erfüllen, werden bei der Vergabe von Belegungszeiten der städtischen Sportstätten bevorzugt. Sofern darüber hinaus noch Kapazitäten zur Vergabe von Belegungszeiten an Dritte zur Verfügung stehen, können auch an diese Belegungszeiten vergeben werden.

Das Hallenbad steht dem VfL Herrenberg, der Versehrtensportgruppe und der DLRG für Übungszwecke grundsätzlich zur Verfügung. Die Nutzungszeiten werden in separaten Vereinbarungen mit den Stadtwerken festgelegt. Die Entgelte für diese Nutzung trägt die Stadt Herrenberg (Amt für Jugend, Bildung, Sport, Soziales).

2.2 Nutzung der städtischen Sportanlagen für den Veranstaltungsbetrieb

Für die Benutzung städtischer Sportanlagen werden Entgelte gemäß der Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Herrenberg erhoben.

2.2.1. Die Verteilung der Einnahmen aus der Werbung im Stadion Schießmauer werden in einer separaten Regelung zwischen der Stadt Herrenberg und dem VfL Herrenberg geregelt.

2.2.2. In den übrigen städtischen Sportanlagen kann bei einzelnen Veranstaltungen mit Genehmigung des Amtes für Schule, Sport, Jugend und Soziales Werbung zugelassen werden. Die daraus erzielten Einnahmen fließen dem jeweiligen Verein zu.

3. Sportstätten - Vereinseigene Anlagen bzw. Einrichtungen

Als „vereinseigene Sportanlagen" im Sinne dieser Regelung gelten die Sportplätze einschließlich der Vereinsheime in den Stadtteilen.

3.1 Pflege und Unterhaltung

Die Pflege und Unterhaltung der Sportplätze in den Stadtteilen ist grundsätzlich Aufgabe der Vereine. Die Gewährung der Zuschüsse nach 3.2 – 3.5 setzen voraus, dass der Verein im Bedarfsfalle seine Sportanlage dem Schulsport kostenfrei zur Verfügung stellt.

3.2 Außensportanlagen / Mähen der Rasenplätze und Unterhaltung der Bewässerungssysteme

Die Stadt Herrenberg übernimmt das Mähen der Rasenplätze und die Unterhaltung der Bewässerungssysteme. Alternativ zur Übernahme der Mäharbeiten erhalten die Vereine je Quadratmeter der zu pflegenden Rasenfläche und je Jahr einen zuvor mit dem Amt für Technik und Grün vertraglich geregelten Festbetrag.
Die selbstständigen Fußball- und Handballvereine, die die Außensportanlagen selbst unterhalten und pflegen, erhalten einen jährlichen Zuschuss pro Platz in Höhe von 1.000,00 Euro.

3.3 Dusch- und Umkleideräume

Für von Vereinen unterhaltene Dusch- und Umkleideräume gewährt die Stadt einen Betriebskostenzuschuss von pauschal 500,00 Euro pro Umkleidetrakt jährlich.
Als ein Umkleidetrakt ist ein Umkleideraum mit unmittelbar zugeordnetem Duschraum oder zwei Umkleideräume mit dazwischenliegendem Duschraum zu verstehen.

3.4 Erneuerung, Instandsetzung oder Umrüstung von Flutlichtanlagen

Die Stadt Herrenberg übernimmt die Kosten für die Erneuerung, Instandsetzung oder Umrüstung auf energiesparendere Modelle/energetische Erneuerung (z.B. auf LED) der Flutlichtanlagen der Sportplätze in den Stadtteilen abzüglich der Eigenleistungen und Zuschüssen Dritter. Die Kostenübernahme ist bis zu dem unter 1.2.1 genannten Termin zu beantragen. Mit dem Antrag sind die Belege der entstandenen Kosten und eine Aufstellung der Kosten, Eigenleistungen und Zuschüsse einzureichen.

3.5 Unterhaltung und Betrieb der Flutlichtanlagen

Die Unterhaltung und der Betrieb der Flutlichtanlagen der Sportplätze in den Stadtteilen obliegen grundsätzlich dem Verein. Zu den Aufwendungen, die sich aus dem Betrieb ergeben, gewährt die Stadt Herrenberg einen Zuschuss in Höhe von 35% des Aufwands. Der Zuschuss ist bis zu dem unter 1.2.1 genannten Termin beim Amt für Schule, Sport, Jugend und Soziales formlos zu beantragen.

4. Sportstätten - Unterhaltung der Sondersportanlagen

Zur Unterhaltung und Bewirtschaftung vereinseigener bzw. dem Verein überlassener oder vermieteter Sondersportanlagen erhalten die Vereine einen Zuschuss.

Der Zuschuss beträgt für
Tennisspielfelder (im Freien), jährlich 150,00 Euro

Tennisspielfelder (Halle), jährlich 250,00 Euro

Reitplätze (im Freien), jährlich 250,00 Euro

Reithallen, jährlich 250,00 Euro

Schießanlagen, je Schießstand jährlich 25,00 Euro

Flugsportplätze 250,00 Euro

5. Investitionskostenzuschüsse

5.1. Grund und Boden

Errichtet ein Verein eine Sportanlage, so überlässt die Stadt den in ihrem Eigentum stehenden Grund und Boden dem betreffenden Verein, sofern andere städtische Interessen nicht entgegenstehen und die notwendigen Grundstücke seitens der Stadt erworben werden können. Die Überlassung wird vertraglich geregelt.
Der Pacht- und Erbbauzins wird als zusätzlicher Zuschuss der Stadt gewährt. Der mit dem TC Herrenberg abgeschlossene Erbbauvertrag vom 21.07.1971, geänderte Fassung vom 04.03.1985, gilt weiter.

5.2. Erschließungskostenbeiträge

Die zur Erschließung von Sportgelände anfallenden Erschließungskostenbeiträge werden von der Stadt übernommen und als zusätzlicher Zuschuss an den Verein ausgewiesen.

5.3 Investitionskostenzuschüsse

Für den Neu-, Um- und Ausbau sowie die grundlegende Instandsetzung von vereinseigenen Sportanlagen (außer Regelung 3.4) und der für den Sportbetrieb erforderlichen sanitären Einrichtungen (Umkleideräume, Duschräume usw.) kann die Stadt Herrenberg einen Zuschuss gewähren.
Für Investitionskostenzuschüsse nach dieser Regelung stehen für gewöhnlich jährlich insgesamt 25.000 € im Haushaltsplan zur Verfügung. Der Zuschuss beträgt bis zu maximal 20 % der zuschussfähigen Baukosten. Nicht abgerufene Mittel eines Jahres sollen in das nächste Haushaltsjahr überführt werden.
Die zur Verfügung stehenden Mittel für die Investitionskostenförderung werden prozentual anteilig entsprechend der Höhe der eingegangenen Anträge ausgezahlt.

Es werden nur die Kosten bezuschusst, die nach den Richtlinien des WLSB förderfähig sind. Bei den Vereinen, die nicht Mitglied im WLSB sind, erfolgt die Bezuschussung analog.

Die zuschussfähigen Baukosten werden aufgrund der vom Verein vorgelegten Unterlagen und der von der Stadt zum Zeitpunkt der Antragstellung ermittelten angemessenen Baukosten im Einzelfall festgesetzt. Eigenleistungen der Vereinsmitglieder (Arbeits- und Maschinenleistungen) zählen zu den anrechnungsfähigen Baukosten. Die Bewertung der Eigenleistungen (Höhe des Stundensatzes) erfolgt nach den Festsetzungen des WLSB.

Der Zuschuss ist bis zu dem unter 1.2.1 genannten Termin beim Amt für Schule, Sport, Jugend und Soziales formlos zu beantragen.

Die Gemeinde kann im Einzelfall begründende Belege anfordern.

5.4 Investitionskostenzuschüsse für den Bau von Brunnen und Einbau von Zisternen
Für den Bau eines Brunnens oder Einbau einer Zisterne, die eine Bewässerung der Sportaußenfläche mit Niederschlagswasser ermöglicht, kann die Stadt Herrenberg einen Zuschuss gewähren.
Der Zuschuss beträgt bis zu maximal 20 % der zuschussfähigen Baukosten. Für Investitionskostenzuschüsse nach dieser Regelung stehen für gewöhnlich jährlich insgesamt 5.000 € im Haushaltsplan zur Verfügung. Die zur Verfügung stehenden Mittel für die Förderung werden prozentual anteilig entsprechend der Höhe der eingegangenen Anträge ausgezahlt.

Die zuschussfähigen Baukosten werden aufgrund der vom Verein vorgelegten Unterlagen und der von der Stadt zum Zeitpunkt der Antragstellung ermittelten angemessenen Baukosten im Einzelfall festgesetzt. Eigenleistungen der Vereinsmitglieder (Arbeits- und Maschinenleistungen) zählen zu den anrechnungsfähigen Baukosten. Die Bewertung der Eigenleistungen (Höhe des Stundensatzes) erfolgt nach den Festsetzungen des WLSB.

Der Zuschuss ist bis zu dem unter 1.2.1 genannten Termin beim Amt für Schule, Sport, Jugend und Soziales formlos zu beantragen.

Die Stadt kann im Einzelfall begründende Belege anfordern.

5.5 Nachweise der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuschüsse
Die Vereine müssen auf Verlangen den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung des Zuschusses erbringen.

5.6 Möglichkeit der Rückforderung der Zuschüsse
Die Stadt behält sich vor, bei einer Nutzungsänderung geförderter Anlagen bzw. bei einer zweckfremden Verwendung der gewährten Zuschüsse diese ganz oder teilweise zurückzufordern.

6. Sportgeräte und Pflegegeräte

Für die Anschaffung von Sportgeräten, die bei Bedarf, sofern nach Art und Beschaffenheit der Geräte möglich, auch dem Sportunterricht der Schulen zur Verfügung gestellt werden kann, kann ein Zuschuss bis zu 17,50% der Gesamtkosten gewährt werden. Der Zuschuss ist bis zu dem unter 1.2.1 genannten Termin beim Amt für Schule, Sport, Jugend und Soziales formlos zu beantragen.
Die Anschaffung kurzlebiger Sportgeräte (z.B. Bälle) sowie persönlicher Sportausrüstungen (z.B. Trikots, Trainingsanzüge, Sportschuhe usw.) wird nicht bezuschusst.
Sportgeräte, deren Anschaffungspreis unter 150,00 Euro im Einzelfall liegt, werden nicht bezuschusst.
Diese Regelung gilt ebenfalls für Pflegegeräte, die für die Pflege unter Unterhaltung der Sportanlagen der Vereine erforderlich sind.

7. Fahrtkostenzuschüsse

Jeder Verein erhält auf Antrag für die Teilnahme einzelner Sportlerinnen und Sportler oder einer Mannschaft an einer Meisterschaft oder Meisterschaftsrunde der Amateure ab „Württembergische Ebene" und für Qualifikation ab Deutschen Meisterschaften einen Fahrtkostenzuschuss. Der Antrag auf Zuschuss muss bis zu dem unter 1.2.1 genannten Termin beim Amt für Schule, Sport, Jugend und Soziales eingehen.
Bei Meisterschaften, die sich über zwei oder mehr Tage erstrecken, wird, bei über 100 km einfacher Fahrtstrecke der Fahrtkostenzuschuss nur einmal gewährt.
Die Anzahl der Teilnehmenden richtet sich nach dem Reglement der jeweiligen Sportart.
Für die notwendigen Begleitpersonen wird der Beitrag ebenfalls gewährt. Die Anzahl der Begleitpersonen richtet sich nach den besonderen Gegebenheiten der Veranstaltungs-/Sportart.
Im Allgemeinen können anerkannt werden:
- bei 1 bis 8 Personen = 1 Begleitperson
- ab 9 Personen = 2 Begleitpersonen

Bei gemischten Gruppen erhöht sich die Zahl der Begleitpersonen entsprechend.
Der Fahrtkostenbeitrag beträgt, sofern die einfache Fahrstrecke mehr als 100 km ausmacht, 35 % der Fahrtkosten in der 2. Klasse der Deutschen Bahn (unter Berücksichtigung der Ermäßigung für Gruppen- bzw. Gesellschaftsreisen) für Meisterschaft oder Meisterschaftsrunde der Amateure ab „Württembergische Ebene" und für Qualifikation ab Deutschen Meisterschaften innerhalb Deutschlands.
Für die Teilnahme von Einzelsportlerinnen und Einzelsportlern und Mannschaften der Herrenberger Vereine an internationalen Begegnungen mit herausragendem Niveau im Ausland, z.B. Europa- und Weltmeisterschaften, Olympiade usw. beträgt der Fahrtkostenbeitrag 120 € pauschal je Sportlerin oder Sportler.

8. Sonderbeiträge

8.1. Abmangel/Defizit bei Ausrichtung von bestimmten Meisterschaften

Für die Ausrichtung von Deutschen, Süddeutschen, Württembergischen, Bezirks- oder Kreismeisterschaften können die Vereine einen Beitrag bis zu 30% des nachzuweisenden Abmangels erhalten. Der Zuschuss ist bis zu dem unter 1.2.1 genannten Termin beim Amt für Schule, Sport, Jugend und Soziales formlos zu beantragen.

8.2. Fahrten zu internationalen Begegnungen in die Partnerstädte
Über die Gewährung von Beiträgen für Fahrten zu internationalen Begegnungen in die Partnerstädte Tarare, Amplepuis und Fidenza wird im Einzelfall entschieden. Der Zuschuss ist bis zu dem unter 1.2.1 genannten Termin beim Amt für Schule, Sport, Jugend und Soziales formlos zu beantragen.

8.3. Teilnahme an internationalen Begegnungen mit herausragendem Niveau
Für die Teilnahme von Einzelsportlerinnen und Einzelsportlern und Mannschaften der Herrenberger Vereine an internationalen Begegnungen mit herausragendem Niveau im Ausland, z.B. Europa- und Weltmeisterschaften, Olympiade usw. kann, im Rahmen der Haushaltsmittel, ein Sonderzuschuss in Höhe von 30€ pro Sportlerin oder Sportler sowie ein Zuschuss zu den vom Fachverband oder Ausrichter nicht übernommenen Fahrt- und Übernachtungskosten gewährt werden gewährt werden.
Die gleiche Regelung gilt für die Teilnahme von Einzelsportlerinnen und Einzelsportlern oder Mannschaften der Herrenberger Vereine am Deutschen Turnfest.
Der Zuschuss ist bis zu dem unter 1.2.1 genannten Termin beim Amt für Schule, Sport, Jugend und Soziales formlos zu beantragen.

8.4 Zuschüsse für gezielte Integration von Migrantinnen und Migranten
Für die gezielte Integration von Migrantinnen und Migranten in die örtlichen Sportvereine, wie beispielsweise die Schaffung zusätzlicher Begegnungsräume, Bewerbung und Durchführung von Trainings- oder Sporteinheiten mit mehrsprachigen Leiterinnen bzw. Leitern oder Betreuerinnen bzw. Betreuern oder Reduktion oder Minimierung des Mitgliederbeitrags für bestimmte Personengruppen, können den Vereinen Sonderzuschüsse gewährt werden. Über die Zuschusshöhe entscheidet das Amt für Schule, Sport, Jugend und Soziales unter Einbeziehung der bzw. des Integrationsbeauftragten im Einzelfall. Es stehen maximal 3.000 € jährlich für Maßnahmen, die der gezielten Integration von Migrantinnen und Migranten dienen, zur Verfügung. Der Zuschuss ist bis zu dem unter 1.2.1 genannten Termin beim Amt für Schule, Sport, Jugend und Soziales formlos zu beantragen.

8.5 Sonderförderung
Für den Ausgleich eines erhöhten Aufwands und zur Berücksichtigung des öffentlichen Interesses am Sport kann jährlich eine weitere Förderung gewährt werden. Die geförderten Vereine und die Förderhöhe legt die Verwaltung einmal jährlich fest.

9. Beiträge zu Vereinsjubiläen
Ab dem 10-jährigen Jubiläum erhalten die Vereine einen Jubiläumsbeitrag in Höhe von 7,50 Euro pro Jahr. Als Jubiläumsjahre gelten die runden Jahreszahlen (10, 20, 30 usw.) sowie die Jahreszahlen mit der Reihe 25, 75, 125 usw.
Der Mindestjubiläumsbeitrag beträgt 120,00 Euro.
Bei Jubiläen von Abteilungen gilt obige Regelung ebenfalls.

10. Ehrenpreise

Für die Ausrichtung von Meisterschaften und sonstigen bedeutenden Sportveranstaltungen stellt die Stadt Herrenberg dem Verein auf Antrag Ehrenpreise (z.B. Pokale usw.) zur Verfügung.

11. Besonders herausragende Leistungen

Für herausragende sportliche Leistungen und Erfolge (z.B. Erringung einer Meisterschaft mit herausragendem Niveau) kann die Stadt dem Verein bzw. der Sportlerin oder dem Sportler einen einmaligen Zuschuss als Anerkennungsgabe gewähren.

12. Auszahlung und Verwendung von Zuschüssen

12.1 Die Auszahlung eines bewilligten Zuschusses erfolgt ausschließlich an den betreffenden Verein. Die Kontodaten sind auf dem jeweiligen Antrag anzugeben.

12.2 Der Zeitpunkt der Auszahlung richtet sich nach der jeweiligen Förderungsmaßnahme.

12.3 Die Vereine müssen auf Verlangen den Nachweis der ordnungsmäßigen Verwendung der im Rahmen der Sportförderungsrichtlinie gewährten Zuschüsse erbringen.

12.4 Die Stadt Herrenberg behält sich vor bei einer Nutzungsänderung geförderter Anlagen bzw. bei einer zweckfremden Verwendung der gewährten Zuschüsse diese ganz oder teilweise zurückzufordern.

13. Ermächtigung der Verwaltung

Die Verwaltung wird ermächtigt geringfügige Anpassungen der Sportförderrichtlinie wie bspw. Anpassungen von Fristen vorzunehmen, wenn dies aufgrund äußerer Gegebenheiten notwendig ist (bspw. Erhalt der WLSB-Bescheide).

14. Inkrafttreten

14.1 Die Richtlinie für die Sportförderung der Stadt Herrenberg tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

14.2 Die seitherige Richtlinie A vom 01.10.1991, über die Sportförderung tritt außer Kraft.

Anmerkung

Der Gemeinderat hat am 28.10.2003/16.03.2004 im Rahmen der Haushaltsplanverabschiedung beschlossen, die finanzielle Förderung gemäß dieser Richtlinie ab dem Haushaltsjahr 2004 pauschal um 30% zu kürzen. Die Kürzungen im Bereich der Jugendförderung wurden mit Beschluss des Gemeinderats vom 22.03.2011 und vom 19.02.2013 wieder zurückgenommen.
Die Kürzungen tragen zur Haushaltskonsolidierung der Stadt Herrenberg bei. Sobald es die finanzielle Situation der Stadt Herrenberg erlaubt, werden die Kürzungen per Gemeinderatsbeschluss wieder zurückgenommen. Die Kürzungen sind in diese Richtlinie eingearbeitet.

Historie

Die Historie soll dem Verständnis zur Entwicklung der Sportförderrichtlinie dienen. Die untenstehenden Beschlüsse sind in die vorliegende Richtlinie eingearbeitet.

- 28.10.2003/16.03.2004: Gemeinderatsbeschluss im Rahmen der Haushaltsplanverabschiedung: Kürzung der finanziellen Förderung um pauschal 30%
- 2003 – 2015: Haushalt der Stadt Herrenberg beinhaltet keine Mittel für die Förderung von Neu-, Um- und Ausbau von vereinseigenen Sportanlagen.
- 22.03.2011/19.02.2013: Gemeinderatsbeschluss: Rücknahme der Kürzungen im Bereich der Jugendförderung
- 22.03.2016: Gemeinderatsbeschluss: Erhöhung der Förderbeiträge um einen Inflationsausgleich von ca. 26 %
- 19.05.2016: Gemeinderatsbeschluss Wiederaufnahme von Haushaltsmittel für Investitionskostenzuschüsse
- 23.05.2023: Gemeinderatsbeschluss: Redaktionelle Überarbeitung der Sportförderrichtlinie, Erhöhung der Förderbeträge um einen Inflationsausgleich von ca. 10 % (berücksichtigt wurde die prozentuale Veränderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland (Inflation) von Juni 2016 bis Ende 2021 – die Inflation des Jahres 2022 wurde bewusst nicht berücksichtigt); Ergänzung von Zuschussmöglichkeiten für Zisternen und Brunnen; Ergänzung von Zuschussmöglichkeiten für Integrationsarbeit; Ergänzung von Zuschussmöglichkeiten für Sonderförderungen; Ermächtigung der Verwaltung geringfügige Anpassungen in der Sportförderrichtlinie vorzunehmen